Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau
Satzung über die teilräumliche Aufhebung des
Bebauungsplan Nr. 35 "Obere und Mittlere Bein"

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Oestrich-Winkel und Wettenberg, den 07.02.2022

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

- 7. Deutsche Bahn AG (11.11.2021)
- 9. Deutsche Telekom Technik GmbH (10.11.2021)
- 13. Eisenbahn-Bundesamt (15.11.2021)
- 10. Deutscher Wetterdienst (01.11.2021)
- 3. Hessen Mobil Wiesbaden (18.10.2021)
- 29. Landesverband der jüdischen Gemeinde in Hessen (13.10.2021)
- 36. Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (16.11.2021)
- 36 K. Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst (08.10.2021)
- 12. Vodafone Hessen GmbH & Co.KG (19.11.2021)

Stellungnahmen ohne Anregungen

- 87. Amprion GmbH (03.11.2021)
- 31. Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn (19.11.2021)
- 45. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (18.10.2021)
- 11. DFS Deutsche Flugsicherung (08.11.2021)
- 16. Direktion Bundesbereitschaftspolizei (19.10.2021)
- 74. Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod (18.10.2021)
- 17. Handwerkskammer Wiesbaden (15.10.2021)
- 23. IHK Wiesbaden (28.10.2021 und 19.11.2021)
- 32. Kreisausschuss des LK Limburg-Weilburg Landwirtschaft (18.10.2021)
- 66. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus Kreis (25.11.2021)
- 40. Landesbetrieb Bau und Immobilen (02.12.2021)
- 27. Landesamt für Denkmalpflege hessen Archäologie (19.10.2021)
- 78. Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim (09.11.2021)
- 34. Pledoc GmbH (18.10.2021)
- 38. RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund (22.10.2021)
- 79. Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein (21.10.2021)
- 81. Verbandsgemeindeverwaltung Daheim / VG Nastätten (18.10.2021)
- 44. Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus (08.12.2021)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von der Öffentlichkeit eingegangen.

BV 2022/36 Anlage 1, Se	eite 3 von 23
-------------------------	---------------

Beschlussempfehlung

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Oestrich-Winkel beschlossen.
- (2) Der Entwurf der Satzung über die teilräumliche Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 35 "Obere und Mittlere Bein" ist mit den zugehörigen Unterlagen (Begründung, Umweltbericht, Fachgutachten, etc.) in der gemäß (1) geänderten Fassung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.







Deutsche Bahn AG DB Immobilien CS.R-M Camberger Straße 10 60327 Frankfurt am Main www.deutschebahn.com

Deutsche Bahn AG . DB Immobilien . Region Mitte . Camberger Straße 10 · 60327 Frankfurt

Stadtverwaltung Postfach 1205 65368 Oestrich-Winkel

baurecht-mitte@deutschebahn.com Zeichen: CR.R O41

TOEB-FFM-21-116680/MB

11.11.2021

BEBAUUNGSPLANES NR. 35 "OBERE UND MITTLERE BEIN", STADTTEIL OESTRICH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Bebauungsplan.

- Gegen den Bebauungsplan Nr. 35 "Obere und Mittlere Bein" bestehen aus unserer Sicht keine 1. grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hier durch nicht berührt. Es sind in diesem Streckenabschnitt derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf den Bebauungsplan auswirken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist aus unserer Hinsicht nicht erforderlich.
- Bitte beachten Sie, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen 2. Emissionen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

Deutsche Bahn AG Sitz: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB: 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Richard Li Michael Odenwald Vorsitzender

Vorstand: Dr. Richard Lutz, Dr. Levin Holle Berthold Huber Dr. Daniela Gerd tom Markotten Dr. Sigrid Evelyn Nikutta Ronald Pofalla Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Deutsche Bahn AG (11.11.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.





2/2





+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

*** NEU bei DB Immobilien ***

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618



BV 2022/36 Anlage 1, Seite 5 von 23





ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Postfach 1205 65368 Oestrich-Winkel

BGM	Stadt Oestrich-Winkel Der Magistrat			ESR
0				ID
Z				F
S	В	EB	ÖE	BD

REFERENZE

ANSPRECHPARTNER

DATIII

DATUM

10.11.2021

Satzung über die teilräumliche Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Obere und Mittlere Bein", Stadtteil Oestrich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html ersichtlich und jederzeit einsehbar.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz I Besucheradresse: Wallstraße 88, 55122 Mainz
Postanschrift: Postfach 91 00, 55009 Mainz I Pakete: Wallstraße 88, 55122 Mainz
Teleforn: 6013 1149-6050 I Teleface: 0391 158013132 I Internet: Www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 246 586 68, IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 I SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) I Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Skettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handebzregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn I USH-dNr. DE 814645662

Deutsche Telekom Technik GmbH (10.11.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Anlage Telekom

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

Stadtverwaltung Oestrich-Winkel Bürgerzentrum Paul-Gerhardt-Weg 1 65375 Oestrich-Winkel

Bearbeitung Telefon: Telefax: E-Mail:

sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

www.eisenbahn-bundesamt.de Internet:

15.11.2021 EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

55141-551pt/759-8236#016

Satzung über die teilräumliche Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Obere und Mitt-

lere Bein", Stadtteil Oestrich - Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie Abstimmung mit den

Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.10.2021, Az. 610-20/13/35 TÄ Bezug: Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 11.03.2005 Anlage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 12.10.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

- Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG zu beteiligen ist (Ansprechpartner: Deutsche 1. Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).
- In der Begründung zum Bebauungsplan (Vorbemerkungen) verweisen Sie auf ein Schreiben des 2. EBA (Az.: 55272LfB 185MWI Rückbau). Ich bitte Sie, die dort angegebene Datumsangabe zu überprüfen (siehe Anlage)

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(elektronisch in DOWEBA)

Hausanschrift:

Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0 Fax-Nr. +49 (69) 238551-9186

De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590 Leitweg-ID: 991-11203-07

Eisenbahn-Bundesamt (15.11.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Bahn AG wurde ebenfalls beteiligt. Verwiesen wird auf die entsprechende Stellungnahme. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Datumsangabe wird überprüft und in der Begründung korrigiert (11.03.2005). Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Hessische Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht -LfB-

beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/M

Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt/M	Telefon:
Stadt Oestrich Winkel z. Hd. Hauptstr. 31	Fax: eMail:
65375 Oestrich-Winkel	Bearbeitung durch:
Geschäftszeichen 55272 LfB 185M Wi Rückbau	Datum 11.03.05

Eisenbahntechnische Stellungnahme zum Rückbau der ehemaligen Gleisanlage der Fa. Koepp; Bescheid des RP Darmstadt vom 24.09.04 Az.: V 33.1-66d02/01-K24 Unser Ortstermin am 10.03.05

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr

aufgrund des o. g. Ortstermins bestätige ich Ihnen nochmals, dass die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Darmstadt auch weiterhin Gültigkeit für die Stadt Oestrich Winkel (als neuer Eigentümer der Liegenschaft) hat. Die Nebenbestimmungen und Schutzauflagen sind von Ihnen beim Rückbau einzuhalten. Insbesondere möchte ich nochmals auf folgende Schutzauflagen aufmerksam machen:

- Die Bahnübergänge einschl. Beschilderung sind unverzüglich im Benehmen mit der Straßenverkehrsbehörde aufzulösen. Die Fahrbahn kann geschlossen werden. Weitere Straßen- und Wegekreuzungen mit der alten Gleisanlage können gebaut werden und sind nicht mehr genehmigungspflichtig.
- Die Gleisanlage, welche im beiliegenden Plan grün dargestellt wurde kann gefahrlos zurückgebaut werden. Die gelb dargestellte Gleisanlage darf erst zurückgebaut werden, wenn der Netzbezirk der DB AG informiert wurde und die Baugeräte sich nur auf der Gleisachse des gelben Gleises bewegen. Die Baustoffe sind Richtung Straße / Feldweg zu entsorgen. Die Bauarbeiter müssen Schutzkleidung nach der BGV D 33 tragen.
- Die rot gekennzeichnete Gleisanlage kann nach Abschluss eines Baudurchführungsvertrages mit der DB Netz AG zurückgebaut werden.
 - Ansprechpartner der DB Netz AG ist:

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Abdruck: RP Darmstadt, Dez III 33.1, Wilhelminenstr. 1- 3, 64283 Darmstadt DB Netz AG, NL Mitte; Betriebsbez. Mainz, z. hd. Hr.

C:\Users\ulia\AppData\Loca\Microsoft\Windows\\NetCache\Content.Outlook\HFARZKOF\Ruckbau Fa Koepp Oestrich Winkel Erganzungsschreiben Stadt 032005 doc

Anlage zum Schreiben des Eisenbahn-Bundesamt

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 2 und 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.







Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Stadtverwaltung Paul-Gerhardt-Weg 1 65375 Oestrich-Winkel Abteilung Finanzen und Service Ansprechperson

Geschäftszeichen: PB24A/07.63.07/559-Fax: +49698062-4112

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 01. November 2021

Per E-Mail: bauen@oestrich-winkel.de

Stellungnahme zur Satzung über die teilräumliche Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Obere und Mittlere Bein", Stadtteil Oestrich - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB -

Ihr Schreiben vom 08.10.2021 Ihr Aktenzeichen: 610-20/10/35 TÄ

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die frühzeitige Beteiligung bei der Satzung über die teilräumliche Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Obere und Mittlere Bein" im Stadtteil Oestrich.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Liegenschaften / Bauprojekte



1.

www.dwd.de

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 (Benbach am Main, Tel. 089 / 8062 - 0

Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DEB1 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur



Deutscher Wetterdienst (01.11.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Wiesbaden





Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement

Stadtverwaltung Oestrich-Winkel

Aktenzeichen

34 c 2_BV 14.3St_2021-025570

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

z. Hd. Frau Schreiner Postfach 1205

65368 Oestrich-Winkel

E-Mail Datum

18. Oktober 2021

Bebauungsplan "Obere und Mittlere Bein" in Oestrich-Winkel, Stadtteil Oestrich frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Ihr Schreiben vom 08.10.2021

Stellungnahme Hessen Mobil

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 08.10.2021 nimmt Hessen Mobil im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung.

I . Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen: 1. Gegen den oben genannten Bebauungsplan der Stadt Oestrich-Winkel bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt.

II . Hinweise: 2.

Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den o.g. Bebauungsplan nicht negativ beeinflusst werden. Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag



Hessen Mobil Welfenstraße 3a 65189 Wieshader mobil.hessen.de Telefon: (0611) 765 0 Fax: (0611) 765 3900 USt-IdNr.: DE811700237 BIC: HELADEFFXXX

Landesbank Hessen-Thüringen Zahlungen: HCC-Hessen Mobil St.-Nr.: 043/226/03501 IBAN-Nr.: DE67 5005 0000 0001 0005 12

Kto. Nr.: 1000 512 EORI-Nr.: DE1653547 Hessen Mobil Wiesbaden (18.10.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Klassifizierte Straßen sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesverband Hessen • Hebelstraße 6 • 60318 Frankfurt am Main

Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau Postfach 12 05

65368 Oestrich-Winkel

Mav-Willner-Haus Hebelstraße 6 60318 Frankfurt am Main Telefon 069 444049 Telefax 069 431455 E-Mail: info@lyigh.de

> 13. Oktober 2021 Dr. W/de

BGM	Stadt Oestrich-Wink Der Magistrat			
0				ID
Z	1 4. Okt. 2021			F
S	В	EB	ÖE	80

Satzung über die teilräumliche Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Obere und Mittlere Bein", Stadtteil Oestrich

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter den Bedingungen, dass

- Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in evtl. später aufzustellende Bebauungspläne einbezogen und
- später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung gestellt werden,

haben wir keinen Widerspruch einzulegen.

Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen anfallen können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesenen Fläche in Bauland auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert.

Landesverband der jüdischen Gemeinde in Hessen (13.10.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Belange des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der ehemaligen Bahntrasse nicht betroffen. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

-2-

Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.

Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN BV 2022/36 Anlage 1, Seite 13 von 23

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel Paul-Gerhardt-Weg 1 65375 Oestrich-Winkel Unser Zeichen: Dokument-Nr. Ihr Zeichen:

RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.13/18-2021/1 2021/1291891

Az.:610-20/36/35TÄ Ihre Nachricht vom: 8. Oktober 2021

Ihre Ansprechpartnerin:

Zimmemummer: Telefon/ Fax:

E-Mail

Datum

16 November 2021

Bauleitplanung der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau-Taunus-Kreis Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. Nr. 35 "Obere und mittlere Bein", Oestrich

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Zu der vorgelegten Aufhebung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Beden-1. ken. Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 ausgewiesenen "Vorranggebiet Siedlung, Bestand" und ist bebaut.
- Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches 2. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft. Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).
- Aus Sicht des Dezernates Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene nehme ich wie 3. folgt Stellung:

Es ist vorgesehen die ehemaligen Gleisanlagen der Firma Koepp bauplanungsrechtlich als Gleisanlagen aufzuheben. Nach meinem Kenntnisstand bzw. dem Sachstand der Planunterlagen wurden diese bisher nicht gem. § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt. Die betroffenen Grundstücke unterliegen deshalb dem Fachplanungs-

Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus Mo. - Do. 64283 Damstadt

https://rp-damstadt.hessen.de

Freitag Telefon: Telefax:

Servicezeiten

8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr 06151 12 0 (Zentrale)

06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten Luisenplatz 2 64283 Damstadt

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz



Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (16.11.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Oestrich-Winkel wird ein Freistellungsverfahren beantragen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die Aufhebung des Bebauungsplanes zur Schaffung planungsrechtlicher Klarheit kann unabhängig davon weiter betrieben werden.

vorbehalt nach § 38 Satz 1 BauGB und entziehen sich damit der gemeindlichen Planungshoheit bis zu ihrer Freistellung nach § 23 AEG. Damit die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn endet und die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg entlassen und damit wieder in die kommunale Planungshoheit übergehen kann, ist eine Freistellung nach § 23 AEG erforderlich. Alternativ können die Eisenbahnbetriebsanlagen in den Planunterlagen des Bebauungsplanes weiterhin nachrichtlich übernommen werden, dürfen dann aber nicht überbaut oder verändert werden. Für ein Freistellungsverfahren wäre vorliegend meine Zuständigkeit gegeben.

Bezüglich der von der **Abteilung Umwelt Wiesbaden** zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

- Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine Bedenken.
 Wasserversorgung Bedarfsermittlung und Deckungsnachweise:
 - Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen. Gewährleistet werden müssen eine qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung und ein ausreichender Schutz des Grundwassers.
 - Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.
- Ein entsprechender konkreter Wasserbedarfsnachweis und dessen Deckung sind in der Begründung zum Bebauungsplan nicht aufgeführt und müssen deshalb noch vorgelegt werden.

Abfallwirtschaft

Gegen das vorgenannte Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund des vorhandenen Gleisschotters und der darunterliegenden Auffüllung (s. Begründung zum Bebauungsplan Kap. 5) in Form von Schlacke, z.T. mit Gleisschotter vermischt, auf dem Gelände der Maßnahme, bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Punkte:

Nr. 1:

- Die anfallenden Abfallfraktionen sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar jeweils getrennt zu halten, zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
 - Die anfallenden Abfallfraktionen sind zur abfalltechnischen Deklaration nach den Vorgaben der Probenahmerichtlinie PN 98 (LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen) unter Berücksichtigung der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98, Download unter https://www.laga-pt.chemischen von der Laga Mitteilung 32 (LAGA PN 98, Download unter https://www.laga-pt.chemischen von der Laga Mitteilung 32 (LAGA PN 98, Download unter https://www.laga-pt.chemischen von der Laga Mitteilung 32 (LAGA PN 98, Download unter https://www.laga-pt.chemischen von der Laga Mitteilung 32 (LAGA PN 98, Download unter https://www.laga-pt.chemischen von der Laga Mitteilung 32 (LAGA PN 98, Download unter https://www.laga-pt.chemischen von der Laga Mitteilung 32 (LAGA PN 98, Download unter <a href="https://www.laga-pt.chemischen "https://www.laga-pt.chemischen "https://www.lag

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorliegend handelt es sich um die Teilaufhebung eines Bebauungsplanes zur Schaffung planungsrechtlicher Klarheit. Das Areal ist künftig dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, wodurch die benachbarten Grundstücke jeweils in einer Tiefe von ca. 8 bis 10 m erweitert werden könnten und mögliche Vorhaben nach §34 BauGB zu beurteilen sind. Ein konkreter Wasserbedarfsnachweis lässt sich daraus nicht ableiten. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht nach diesseitiger Einschätzung kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis und zur Beachtung bei künftigen Maßnahmen im Plangebiet in die Planunterlagen aufgenommen.

online.de/documents/hinweise pn98 stand 2019 mai 1564665128.pdf) vor der weiteren Aufbereitung zu beproben und auf den Parameterumfang der LAGA M20 (LAGA M20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen/Reststoffen - Technische Regeln) zu untersuchen.

Der im Rahmen der Maßnahme anfallende Erdaushub zur Entsorgung, ist nach den Vorgaben der Probenahmerichtlinie PN 98 zu untersuchen.

Beabsichtigt der Bauherr von den Vorgaben der PN 98, insbesondere der vorgesehenen Mindestanzahlen an Einzel-, Misch-, Sammel- und Laborproben der Tabelle 2 der PN 98 abzuweichen, ist der zuständigen Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft, Email: Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de) vor Beginn der Maßnahme ein detailliertes Beprobungs- und Untersuchungskonzept zur Zustimmung vorzulegen.

Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die entstehenden Aushub- und/oder Abbruchmassen auf einer Deponie entsorgt werden müssen, ist der Untersuchungsumfang auf die Parameter nach Anhang 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung (DepV) zu erweitern.

Nr. 2

Bei der Entsorgung von Gleisschotterfraktionen (oder ggf. vergleichbar belasteten Abfällen) sind für den Schadstoff "Herbizide", neben den LAGA-Zuordnungswerten für Boden (siehe Merkblatt der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel "Entsorgung von Bauabfällen" in der aktuellen Fassung) folgende Werte heranzuziehen:

Maximale Herbizidkonzentrationen im Eluat			
Verwertung analog	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Summe Herbizide (µg/l)	0,5	1,5	3

Darüber hinaus sind die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten.

Für die Entsorgung von Gleisschotter (oder ggf. vergleichbaren Abfällen) auf geeigneten hessischen Deponien werden folgende Grenzwerte für Herbizide herangezogen:

Maximale Herbizidkonzentrationen im Eluat			
Deponieklasse	DK 0	DKI	DK II
Summe Herbizide (µg/l)	3	10	20

Bei der Herbizidanalyse ist eine Beschränkung auf die Parameter Atrazin, Simazin, Diuron, Dimefuron, Flumioxazin, Glyphosat und AMPA möglich, soweit die Belastung mit anderen Herbiziden und relevanten Abbauprodukten mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei gesicherten Kenntnissen über den Einsatz von Herbi-

- 4 -

BV 2022/36 Anlage 1, Seite 16 von 23

ziden in dem zu untersuchenden Bereich in der Vergangenheit ist auch eine Parameterreduzierung auf die tatsächlich eingesetzten Herbizide möglich.

Nr. 3:

Die Regelungen des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt) der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) sind bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub einzuhalten.

Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall

Nr. 4:

Die vorherige Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

Die Erkenntnisse des abfalltechnischen Untersuchungsberichts des Bodenmechanisches Labor Gumm (Projekt-Nr. 17. 0343-01) vom 01.03.2018 und des Gutachtens der Amann Infutec Consult AG (Projekt-Nr. 304993547) vom 16.12.1999 sind hierbei zu berücksichtigen.

Nr. 5:

Der Beginn der Bau-/Abbrucharbeiten ist der zuständigen Abfallbehörde 10 Tage vorher anzuzeigen.

Begründung:

Die Regelungen sollen für eine rechtssichere und schnelle Vorgehensweise zur Abfallbeurteilung und Entsorgungswegentscheidung sorgen.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist eine Getrennthaltung bestimmter Abfallfraktionen vorzunehmen. Ausnahmen sind nach § 8 Abs. 2 GewAbfV nur zulässig, wenn die getrennte Erfassung und Bereitstellung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Damit wird auch eine regelkonforme Beprobung und Untersuchung der getrennt vorliegenden mineralischen Abfälle ermöglicht, so dass ein möglichst hochwertiger Entsorgungsweg gewählt werden kann.

Die Probenahmerichtlinie PN 98 stellt eine einheitliche und fundierte Basis zur regelkonformen Beprobung und Untersuchung evtl. anfallender Aushubmassen sicher. Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind fachlich zu begründen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Das hessische Baumerkblatt enthält weitere Detailregelungen zu Art und Bewertung entstehender Abfälle und dient der einheitlichen Anwendung abfallrechtlicher Vorschriften.

Der Zeitpunkt der Baumaßnahmen muss der zuständigen Abfallbehörde bekannt sein, um rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können, wenn von geforderten Untersuchungsoder Berichtspflichten abgewichen wird.

- 5 -

BV 2022/36 Anlage 1, Seite 17 von 23

 Zu den Belangen Oberflächengewässer, Bodenschutz Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, Immissionsschutz bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplans keine Bedenken.

- 5 -

Bergaufsicht

Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010,
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

<u>Aktuelle Betriebe:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

<u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de

Planungsrechtlich verweise ich darauf, dass die Bahnflächen nach der rechtskräftigen Aufhebung des Bebauungsplanes nicht nach § 34 BauGB für Bebauung in Anspruch ge-

Zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Oestrich-Winkel wird ein Freistellungsverfahren beantragen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die Aufhebung des Bebauungsplanes zur Schaffung planungsrechtlicher Klarheit kann unabhängig davon weiter betrieben werden.

nommen werden können, solange die ehemaligen Gleisanlagen nicht gem. § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt wurden.

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt.

Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez.

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverw altung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinw eise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung

BV 2022/36 Anlage 1, Seite 19 von 23

Regierungspräsidium Darmstadt







Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Stadt Oestrich-Winkel Der Magistrat Fachbereich Bauen Paul-Gerhardt-Weg 1 65375 Oestrich-Winkel Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-O 2343-2021

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 08.10.2021
Ihr Ansprechpartner:

0.23

Telefon/ Fax: E-Mail:

Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de
Datum: 08.11.2021

Oestrich-Winkel, Stadtteil Oestrich "Obere und Mittlere Bein" Bauleitplanung;

Satzung über die teilräumliche Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35; Az.: 610-20/036K/35 TÄ

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem
 Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez

Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2, Kollegiengebäude 64283 Darmstadt

b4263 Darmstadt Freitag
Internet: Telefon:
www.rp-darmstadt.hessen.de Telefax:

Servicezeiten: Mo. - Do. Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr 06151 12 0 (Zentrale) 06151 12 6347 (allgemein) Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung vermerkt.





Vodafone Hessen GmbH & Co. KG, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadtverwaltung Oetsrich-Winkel

Postfach 1205 65368 Oestrich-Winkel Bearbeiter(in): Abteilung: Order Entry

Direktwahl:

E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de

Vorgangsnummer: EG-40604

Seite 1/2

Datum 19.11.2021

1.

Satzung über die teilräumliche Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Obere und Mittlere Bein", Stadtteil Oestrich

Sehr geehrte Frau Schreiner,

vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Vodafone Hessen GmbH & Co. KG. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone Hessen GmbH & Co. KG notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.

In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Vodafone Hessen GmbH & Co.KG erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebaulastträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat.

Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebaulastträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Vodafone Hessen GmbH & Co.KG ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat. Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebaulastträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben.

Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden.

Insofern weist die Vodafone Hessen GmbH & Co.KG vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.

Vodafone Hessen GmbH & Co. KG

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel vodafone de

Handelsregister: Amtsgericht Köin, HRA 24116, Sitz der Gesellschaft: Köin, USI-ID DE 213 891 500
Geschäftsführende Gesellschafterin: Vodafone Administration GmbH, Amtsgericht Köin, HRB 58137, Sitz der Gesellschaft: Köln
Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Beltina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul

Vodafone Hessen GmbH & Co.KG (19.11.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis und zur Beachtung bei weiteren Maßnahmen im Plangebiet in die Unterlagen aufgenommen.







Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.
Unsere kostenlose Vodafone Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite
https://immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html
Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.
Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen geme zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

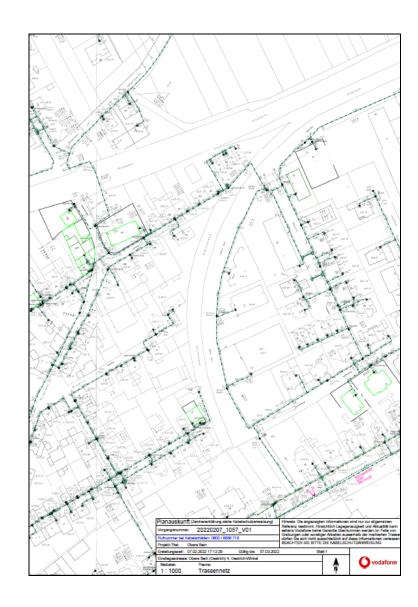
Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Order Entry Vodafone

BV 2022/36 Anlage 1, Seite 22 von 23	



Planauskunft Vodafone